

Düngerechtliche Kennzeichnung nach deutscher Düngemittelverordnung

Rechtliche Grundlagen der Kennzeichnung

Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend den Vorgaben des Düngemittelrechts gekennzeichnet sind.

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- Düngegesetz (DüngeG)
- Düngemittelverordnung (DüMV)

Im deutschen Düngemittelrecht ist das Inverkehrbringen von Mineralischen und Organischen Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsmittel, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel geregelt. Die Anforderungen an die Kennzeichnung regelt der § 6 DüMV i. V. m. Anlage 2 Tabelle 10 DüMV. Die Kennzeichnungsvorgaben wurden im Interesse einer verbesserten Verbraucherinformation um weitere Hinweise zu den eingesetzten Stoffen und teilweise zu deren Herkunft sowie zur sachgerechten Anwendung ergänzt.

Die Kennzeichnung dient dem Verbraucher als Information über Qualität und Beschaffenheit des Düngemittels, Bodenhilfsstoffes, Kultursubstrates und Pflanzenhilfsmittels. Auf Grund der Deklarationsangaben führt der Anwender/Verbraucher seine Dünge- bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen durch. Er muss sich dabei auf die Richtigkeit der Angaben verlassen können. Fehler bei der Kennzeichnung können zu unerwünschten Anwendungsfehlern z. B. bei der Bestandesführung oder auch zu Umweltgefährdungen führen.

Im Rahmen der Düngemittelverkehrskontrolle werden stichprobenartig die Kennzeichnungen der sich im Verkehr befindlichen Stoffe überprüft. Kennzeichnungsfehler oder -mängel stellen Verstöße gegen das Düngemittelrecht dar und können über Bußgeldverfahren geahndet werden.

In welcher Art ist zu kennzeichnen?

Die Angaben zur Kennzeichnung müssen in deutscher Sprache abgefasst und deutlich lesbar sein. Bei loser Ware sind die Angaben auf einer Rechnung, auf einem Lieferschein oder einem Warenebegleitschein zu machen, bei Sackware sind sie an oder auf der Packung vorzunehmen. Die Angaben zur Kennzeichnung müssen der Ware ständig beigefügt sein und bei jeder Abgabe dem Abnehmer übergeben werden. Beim Hersteller unverpackt gelagerte Ware muss gekennzeichnet sein, wenn sie zur Abgabe als Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel bestimmt ist. Nährstoffgehalte sind grundsätzlich als Frischmassegehalt anzugeben, es sei denn in der Düngemittelverordnung wird ausdrücklich der Trockenmassegehalt gefordert.

Eine Kennzeichnung von im eigenen Betrieb erzeugtem Wirtschaftsdünger ist nicht erforderlich, wenn bei einer Abgabe an Dritte zum dortigen eigenen Verbrauch die abgegebene Menge eine Tonne Frischmasse je Kalenderjahr nicht übersteigt. Eine Kennzeichnung ist ferner nicht erforderlich, wenn

im eigenen Betrieb anfallender Dünger an einen landwirtschaftlichen Betrieb zur Verwertung als Düngemittel auf dessen Flächen abgegeben wird und vom abgebenden Betrieb eine Abgabemenge von insgesamt 200 Tonnen Frischmasse im Kalenderjahr nicht überschritten wird.

Wer ist für die Kennzeichnung verantwortlich?

In der Regel ist der Hersteller für die Erstellung einer düngemittelrechtlichen Kennzeichnung verantwortlich. Bei Auslandseinfuhren kann die Verantwortung aber auf den Importeur übergehen. Jedes weitere Inverkehrbringen (z. B. Düngervertrieb durch Landhandelsbetriebe, Dienstleister o.ä.) darf nur mit vollständigen Papieren erfolgen.

Der Händler hat dafür zu sorgen, dass sowohl die Lagerboxen ausreichend gekennzeichnet sind und jeder Abnehmer Kennzeichnungspapiere mit allen erforderlichen Kennzeichnungsangaben erhält. Kommt es im Verlaufe des Warenhandels zu Veränderungen der Partien (z. B. durch beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Mischen) übernimmt derjenige die Verantwortung für den Inhalt der Kennzeichnung, der die Veränderung verursacht hat. Die Kennzeichnungen sind dann zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Was ist zu kennzeichnen?

Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

- sie mit Angaben nach Maßgabe der **Anlage 2 Tabelle 10.1 bis 10.4 DüMV** in der dort getroffenen Reihenfolge gekennzeichnet sind und
- nach Anlage 2 Tabelle 10.3 oder 10.5 DüMV im Rahmen von Hinweisen zur sachgerechten Anwendung empfohlene Aufwandmengen einer Düngung nach guter fachlicher Praxis nicht entgegen stehen.

Entspricht ein Düngemittel mehreren Düngemitteltypen, muss es als der Düngemitteltyp, mit dem die stofflichen Eigenschaften weitestgehend beschrieben werden, gekennzeichnet sein.

Neben den Angaben der Nährstoffgehalte, sind bei Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auch die Gehalte an nicht typbestimmenden Nährstoffen und Nebenbestandteilen zu deklarieren, wenn nachfolgende Werte (Kennzeichnungsschwellen nach Anlage 2 Tabelle 1 DüMV) erreicht werden:

Kennzeichnungsschwellen für Düngemittel (außer Wirtschaftsdünger) ab:

- 1,5 % Stickstoff (N) TM
- 0,5 % Phosphat (P_2O_5) TM
- 0,75 % Kaliumoxid (K_2O) TM
- 0,3 % Schwefel (S) TM, für Düngemittel der Abschnitte 1 und 2 der Anl. 2 DüMV ab 1,5 % TM
- 0,3 % Magnesiumoxid (MgO) TM, für Düngemittel der Abschnitte 1 (außer Abschnitt 1.4) und 2 der Anl. 2 DüMV ab 1,7 % TM
- 0,2 % Natrium (Na) TM, für Abschnitte 1 und 2 der Anl. 2 DüMV ab 1,5 % TM
- 5,7 % wasserlösliches Calcium (Ca) TM für flüssige Düngemittel
- 5 % basisch wirksame Bestandteile (als CaO) TM
- 5 % organische Substanz TM
- 0,0005% Selen (Se) TM
- jeder Gehalt (fakultativ) an Chlorid (Cl) TM, Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet.

Kennzeichnungsschwellen für Wirtschaftsdünger ab:

- 0,01 % Bor (B) TM
- 0,05 % Kupfer (Cu) TM
- 0,1 % Zink (Zn) TM
- 0,004 % Kobalt (Co) TM
- 0,0005 % Selen (Se) TM
- 5 % basisch wirksame Bestandteile (als CaO) TM
- 5 % organische Substanz TM

Kennzeichnungsschwellen für Bodenhilfsstoffe und Pflanzenhilfsmittel ab:

- 0,1 % Stickstoff (N) TM
- 0,1 % Phosphat (P₂O₅) TM
- 0,1 % Kaliumoxid (K₂O) TM
- 0,1 % Magnesium (Mg) TM
- 0,1 % Schwefel (S) TM
- 0,01 % Bor (B) TM
- 0,05 % Kupfer (Cu) TM
- 0,1 % Zink (Zn) TM
- 0,004 % Kobalt (Co) TM
- 0,0005 % Selen (Se) TM
- 5 % basisch wirksame Bestandteile (als CaO) TM
- 5 % organische Substanz TM

Kennzeichnungsschwellen für Kultursubstrate ab:

- 100 mg/l Stickstoff (N), Dachsubstrate ab 50 mg/l
- 100 mg/l Phosphat (P₂O₅), Dachsubstrate ab 50 mg/l
- 100 mg/l Kaliumoxid (K₂O), Dachsubstrate ab 50 mg/l
- 100 mg/l Magnesium (Mg), Dachsubstrate ab 50 mg/l
- 100 mg/l Schwefel (S)
- 0,01 % Bor (B) TM
- 0,05 % Kupfer (Cu) TM
- 0,1 % Zink (Zn) TM
- 0,004 % Kobalt (Co) TM
- 0,0005 % Selen (Se) TM
- 5 % basisch wirksame Bestandteile (als CaO) TM
- 5 % organische Substanz TM
- Salzgehalt (in KCl) 0,5g/l
- jeder pH-Wert

Kennzeichnungsschwelle für Schadstoffe

Schwermetallgehalte und andere Schadstoffe nach Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV sind bei Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zu deklarieren, wenn folgende Gehalte erreicht werden:

- 20 mg/kg Arsen (As) TM
- 100 mg/kg Blei (Pb) TM
- 1 mg/kg Cadmium (Cd), für Düngemittel ab 5 % P₂O₅ (FM) 20 mg/kg P₂O₅ TM
- 300 mg/kg Chrom (ges) TM
- 1,2 mg/kg Chrom (Cr VI) TM
- 40 mg/kg Nickel (Ni) TM
- 0,5 mg/kg Quecksilber (Hg) TM
- 0,5 mg/kg Thallium (Tl) TM
- 0,05 mg/kg perfluorierte Tenside (PFT), Summe aus Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonat (PFOS) TM

Im Anhang 2 Tabelle 10 DüMV sind alle Kennzeichnungsvorgaben für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel zusammengefasst und systematisiert. Durch die jeweilige Positionierung in Tabelle 10 ist gleichzeitig die Reihenfolge der Kennzeichnung auf der Ware festgelegt.

Die Hinweise zur sachgerechten Anwendung umfassen die Angaben zum geeigneten Anwendungszeitpunkt, zur Nährstoffverfügbarkeit, zur Aufwandmenge, zur Anwendungstechnik, zu notwendigen Anwendungsbeschränkungen und zur Verminderung von Risiken.

Die Hinweise zur sachgerechten Lagerung beinhalten Angaben zur zweckmäßigen Lagerung, mit dem Ziel, bei Stoffumschlag und Lagerung insbesondere stoffliche Veränderungen, Entmischungen sowie Risiken auf Grund unsachgemäßer Lagerung einschließlich einer Gewässergefährdung entgegenzuwirken; dazu gehören Angaben zur Lagerungstemperatur und zum Schutz vor äußeren Einflüssen, auch Hinweise auf mögliche stoffliche Veränderungen im Verlauf der Lagerung, welche die gekennzeichneten Eigenschaften nachträglich verändern können.